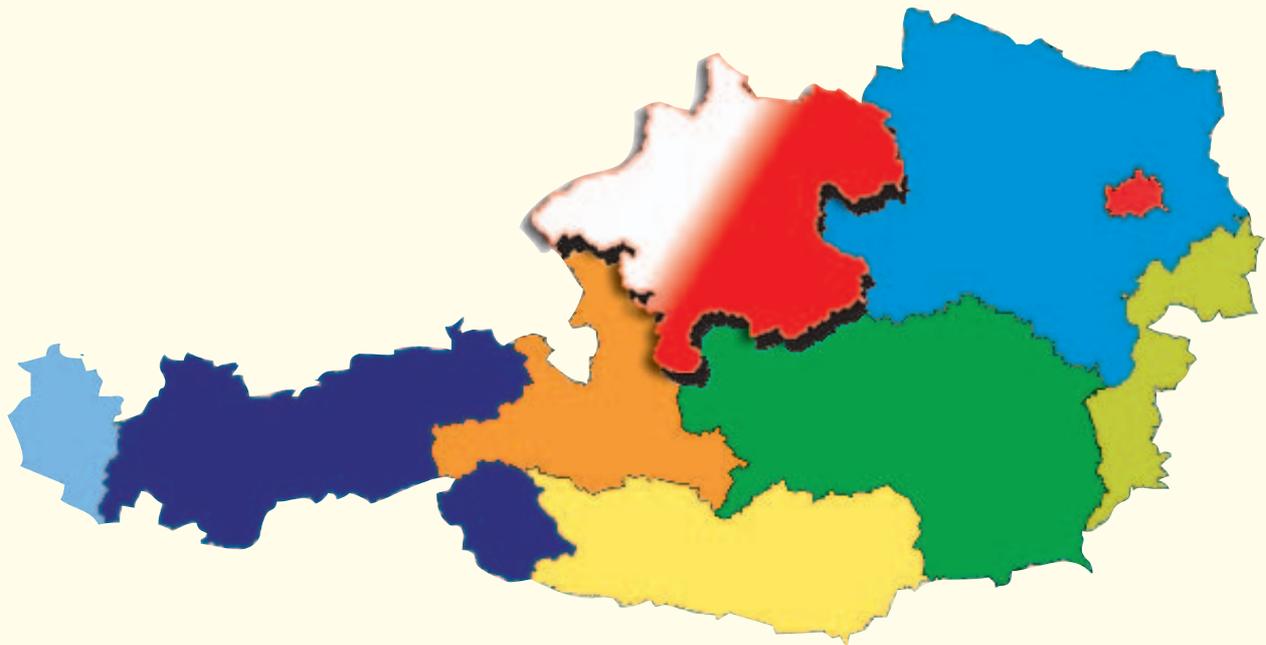


Österreichischer Verfassungs-Konvent

Position des Landes Oberösterreich



Das Land Oberösterreich vertritt zum Verfassungs-Konvent folgende Position:

Der Oö. Landtag und die Oö. Landesregierung betonen die Notwendigkeit zur Fortentwicklung und zum Ausbau der Elemente des bundesstaatlichen Prinzips der österreichischen Bundesverfassung und begrüßen daher die Idee eines „Österreich-Konvents“. Dieser soll auf der Grundlage einer politischen Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden eingerichtet werden und mit einem klaren Auftrag ausgestattet werden.

Als Teil der Republik Österreich ist das Land Oberösterreich an einer grundsätzlichen Debatte über das Verfassungsgefüge und die Stellung der Länder im Bundesstaat überaus interessiert und sieht im Österreich-Konvent ein Gremium zur Konsensfindung auf breiter Ebene. Sowohl der Oö. Landtag als auch die Oö. Landesregierung werden die Arbeit des Österreich-Konvents nach besten Kräften unterstützen und gehen davon aus, dass sie im Österreich-Konvent entsprechend vertreten sind.

Föderalistische Strukturen erhöhen und sichern vor allem die Bürgerinnen- und Bürgernähe staatlicher Entscheidungen und Verfahren, weil auf regionaler Ebene eine hohe Identifikation und Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gegeben ist und gewährleisten gleichzeitig in optimaler Weise ein effektives und sparsames staatliches Handeln.

Selbstbewusste und gestärkte Landesorgane sind ein Garant dafür, dass die Bürgerinnen und Bürger auf Grund der überschaubaren Größenverhältnisse der Länder Einfluss auf die Gestaltung ihrer Lebensverhältnisse nehmen können und wollen. Die Akzeptanz von politischen Entscheidungen in der Bevölkerung ist nur dann erreichbar, wenn es gelingt, ein hohes Maß an Identifikation zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und der Vertretung ihrer Interessen herzustellen.

Selbständige Länder sind am besten geeignet, die von der Europäischen Union festgelegten Grundsätze und Mindeststandards mit effektiven und bürgernahen Regelungen den unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten optimal anzupassen.



Auf dieser Basis sowie ausgehend davon, dass

- der Bundesstaat sowohl in den Jahren 1918/19 als auch 1945 jeweils von den Ländern in Länderkonferenzen begründet wurde,
- der Föderalismus ein wesentliches und unabdingbares Gestaltungselement unserer Republik ist,
- die Landesgesetzgebung durch die Landtage ein Wesenselement der Bundesländer und damit des Bundesstaats ist,
- die Gesetzgebung und Verwaltung der Länder eine wesentliche Säule der regionalen Identität darstellt, wobei die selbständigen Länder nicht nur zur Tradition gehören, sondern für die Landesbürgerinnen und Landesbürger auch wesentliches Element ihrer Identität sind,
- die für selbständige Länder unverzichtbaren Landtage über die Gesetzgebungs- und Kontrollfunktion hinaus ein unverzichtbares Bindeglied zu den Bürgerinnen und Bürgern und zu ihrer Einbeziehung in politische Entscheidungen sind,
- Das Ziel des Abbaus aller Doppelgleisigkeiten zwischen Bund und Ländern eine zentrale Aufgabe einer Reform sein muss,
- die selbständigen Länder auf Grund ihrer auf die Bedürfnisse ihrer Bürgerinnen und Bürger abstimmbaren Gesetzgebung und Verwaltung zentralen Verwaltungsapparaten vielfach überlegen sind und ähnlich wie in der Wirtschaft flexible Organisationen gegenüber zentral gesteuerten Einheiten im Vorteil sind, weil die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger auf eine örtliche und sachliche Nähe durch leichte Erreichbarkeit der Verwaltung sowie inhaltliche Verständlichkeit und Akzeptanz der Entscheidungen ausgerichtet sind,
- leistungsfähige selbständige Länder und Gemeinden Kreativität im innovativen Wettbewerb bei der Lösung von Sachproblemen fördern,

- die Stärkung der Länder der Befürchtung der Bürgerinnen und Bürger einer mit der Europäischen Union verbundenen Zentralisierung und Anonymisierung entgegenwirkt,
- die Verbesserung der Lebensverhältnisse in Österreich und die Sicherung des Wirtschaftsstandorts wesentlich davon abhängt, was die Länder und Gemeinden unter den Rahmenbedingungen europäischer und nationaler Politik noch eigenständig gestalten können,
- ein Einflussverlust der Länder und Gemeinden eine wesentliche Schwächung der Möglichkeiten demokratischer Einflussnahme der Bürgerinnen und Bürger auf die Politik bewirken und mangels föderaler Gewaltenteilung auch zu einer nachteiligen Machtkonzentration beim Bund und bei der Europäischen Union führen würde,
- die selbständigen Länder ausreichend leistungsfähig sind, um im Wettbewerb der europäischen Regionen erfolgreich bestehen zu können,
- die Bundesregierung den Ländern bereits vor dem Beitritt zur Europäischen Union eine - nach wie vor unerledigte - Neuordnung des Bundesstaats zugesichert hatte,

werden die Vertreterinnen und Vertreter des Oö. Landtags und der Oö. Landesregierung im Österreich-Konvent von folgenden Grundlagen ausgehen und folgende Eckpunkte für eine grundlegende Verfassungsreform vertreten:

1. Das bundesstaatliche Prinzip der Bundesverfassung ist als wesentliches und unabdingbares Gestaltungselement unserer Republik nicht in Frage zu stellen. Dies umfasst selbstverständlich auch die Landtage als Organe der selbständigen Gesetzgebung der Länder.
2. Die Gemeindeautonomie darf nicht in Frage gestellt werden. Die Gemeinden sind auch finanziell so auszustatten, dass sie ihren autonomen Aufgaben nachkommen können. Die Kooperation zwischen den Gemeinden ist zu erleichtern.
3. Die Organisation des Staats ist an die modernen Herausforderungen anzupassen. Dabei kommt der Ausrichtung an den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger und dem Subsidiaritätsprinzip besondere Bedeutung zu.



4. Eine Neugestaltung des Bundesstaats muss von Anfang an unter Einbeziehung der Landtage und der Landesregierungen und in transparenter Art und Weise erfolgen. Im Österreich-Konvent ist daher eine Vertretung aller Organe des Landes Oberösterreich in allen Gremien sicherzustellen.
5. Eine grundlegende Reform des Bundesrates im Sinn der Stärkung seiner Stellung als Länderkammer ist anzustreben.
6. Die Gesetzgebungszuständigkeiten des Bundes sind unter dem Gesichtspunkt zu durchforsten, ob sie angesichts einer bereits von der Europäischen Union hergestellten notwendigen Einheitlichkeit noch immer vom Bund wahrgenommen werden müssen, oder ob die verbleibenden Möglichkeiten regionaler Ausgestaltung von Rechtsvorschriften der Europäischen Union im Sinn einer wohlverstandenen Subsidiarität nicht besser auf die Länder übertragen werden sollen.
7. Unabhängig davon sind alle Gesetzgebungszuständigkeiten des Bundes kritisch dahingehend zu prüfen, ob sie nicht auf die Kompetenz zur Regelung von grundlegenden Zielen und Mindeststandards zurückgeführt werden können und somit den Ländern Spielraum für die kreative Gestaltung der regionalen Gegebenheiten geschaffen wird. In diesem Sinn ist auch die Einordnung der Angelegenheiten kritisch zu hinterfragen, in denen derzeit ein Verhältnis „Grundsatzgesetzgebung: Bund – Ausführungsgesetzgebung: Land“ besteht. Gerade hier sollen bestehende Doppelregelungen abgebaut werden.
8. In gleicher Weise, wie die Nationalstaaten dies - entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip - von der Europäischen Union fordern, hat die Reform der Kompetenzverteilung zu einer wesentlichen Stärkung der Rechte der Länder und einer diesem Subsidiaritätsprinzip entsprechenden Verteilung der Gesetzgebungs- und Vollzugsrechte zu führen. Bestehende Kompetenzersplitterungen sind zu beseitigen und abgerundete und problemorientierte Kompetenz- und damit Verantwortungsbereiche zu schaffen. Sie sollen sich auch an den Zuständigkeiten der Europäischen Union und an der Zuständigkeitsverteilung anderer Mitgliedstaaten mit bundesstaatlichen Strukturen oder mit regionalisierten Gesetzgebungskompetenzen orientieren. Mit Ausnahme der Kernkompetenzen des Bundes sollten möglichst viele Angelegenheiten den Ländern zumindest hinsichtlich der Ausführung der vom Bund vorgegebenen Rahmen- und Zielgesetzgebung übertragen werden.

9. Die bewährten Gesetzgebungszuständigkeiten in zentralen Bereichen der Landesentwicklung (z.B. Raumplanung, Baurecht, Naturschutz, Agrarrecht, Entwicklung im ländlichen Raum, Katastrophenschutz) und der Daseinsvorsorge sollen auch weiterhin und verstärkt von den Ländern wahrgenommen werden können.
10. Bundesgesetze sollen weiters generell den Ländern auch dann die Möglichkeit bieten, zur Anpassung an regionale Besonderheiten bei Bedarf eigenständige Regelungen treffen zu können, wenn nicht alle Länder davon Gebrauch machen wollen.
11. Es sind Instrumente vorzusehen, die im Einvernehmen zwischen Bund und Ländern rasche Zuordnungen neuer Regelungsbereiche zu bestehenden Kompetenzen erlauben.
12. Das Instrument der Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG ist dahingehend auszubauen, dass diese Vereinbarungen nach dem Parlaments- und Landtagsbeschluss unmittelbar anwendbar sind, sofern ihr Inhalt den Anforderungen des Art. 18 B-VG entspricht, und dass mit solchen Vereinbarungen gemeinsame Einrichtungen der Länder geschaffen werden können.
13. Zur Stärkung der Verfassungsautonomie der Länder sind der Abbau von einschränkenden Bestimmungen der Bundesverfassung und die Einräumung eines ausreichenden Spielraums für eigenständige Regelungen zur Kreation der Organe des Landes nötig. So soll den Ländern jedenfalls mehr Freiheit bei landesgesetzlichen Wahlrechtsregelungen sowie der Einführung und Ausgestaltung der Instrumente direkter Demokratie eingeräumt werden.
14. Das Einspruchsverfahren für Gesetzesbeschlüsse der Landtage nach Art. 98 B-VG sollte entfallen. Das Zustimmungsverfahren der Bundesregierung zur Mitwirkung von Organen des Bundes bei der Vollziehung von Landesgesetzen nach Art. 97 Abs. 2 B-VG sollte jedenfalls vorhersehbar und nachvollziehbar gestaltet werden. Grundsätzlich sind Organe des Bundes (insbesondere Bundesgendarmerie und Bundespolizei) zur umfassenden Mitwirkung verpflichtet. Bei gewichtigen Gründen, die der Bund gegen eine Mitwirkung seiner Organe vorbringt, ist in Verhandlungen einzutreten. Dabei ist eine Vereinbarung zu treffen, inwieweit im speziellen Fall die Bundesorgane trotzdem tätig werden.
15. Die Finanzverfassung und der Finanzausgleich sind aufgabenorientiert und auf der Grundlage gleichberechtigter Partner zu regeln. Auch dabei ist den Ländern ein größerer

- Gestaltungsspielraum zu eröffnen, etwa durch den Ausbau der Möglichkeiten der Steuerfindung. In jedem Fall sind Mehraufgaben für die Länder und damit verbundene Mehrausgaben zu berücksichtigen und die Länder finanziell so auszustatten, dass ihre Finanzkraft adäquat zu ihren Aufgaben ist.
16. Als ein Schritt zur Kompetenzbereinigung kommt der Forderung nach der Abschaffung der mittelbaren Bundesverwaltung besonderes Gewicht zu. Das Konzept der mittelbaren Bundesverwaltung mit umfassenden Aufsichtsrechten des Bundes und der damit verbundenen Doppelgleisigkeiten ist überholt. Grundsätzlich sind alle bisher in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogenen Aufgaben in den Bereich der selbständigen Landesvollziehung zu überführen.
 17. Die Überprüfung der Entscheidungen der Behörden erster Instanz sollen unmittelbar durch ein echtes Landesverwaltungsgericht erfolgen. Damit wird in vielen Bereichen eine Instanz auf Verwaltungsebene eingespart, was zu schnelleren (endgültigen) Entscheidungen für den Bürger und zu Einsparungen von Ressourcen in der Verwaltung führt.
 18. Die Einrichtung echter und allgemein zuständiger Landesverwaltungsgerichte sollte mit Ausnahme des Finanzbereichs erfolgen. Gegen die Entscheidungen der Landesverwaltungsgerichte soll den obersten Organen des Bundes und der Länder die Möglichkeit der Amtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof offen stehen.
 19. Die zur Zeit zwischen Bund und Ländern zersplitterten Anordnungs- und Koordinierungsbefugnisse in Krisen- und Katastrophenfällen müssen praxisgerecht und auf verfassungsrechtlicher Grundlage klargestellt und den Ländern übertragen werden, wenn es sich nicht um Bundesländergrenzen überschreitende Krisen oder Katastrophen handelt.
 20. Bei der Nominierung für gemeinsame Organe des Bundes und der Länder (insbesondere Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof, Rechnungshof und Volksanwaltschaft) soll den Ländern ein dem Bund gleichwertiges Vorschlags- oder Mitwirkungsrecht eingeräumt werden.
 21. Die Mitwirkung der Länder an der Rechtsetzung in der Europäischen Union und im Rahmen der Verhandlungen zu Staatsverträgen, die Durchführungsmaßnahmen der Länder

erforderlich machen oder die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder in anderer Weise berühren ist zu verbessern durch

- die Ausdehnung der Informationspflicht des Bundes,
- die Etablierung eines dem Verfahren nach Art. 23e Abs. 3 B-VG im Fall der Abweichung des Bundes von einer einheitlichen Länderstellungnahme gleichwertigen Verfahrens,
- die Verankerung eines direkten Kommunikations- und obligatorischen Vertretungsrechts für und durch die Länder in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereichs der Länder, insbesondere auch bereits für die Verhandlungen im Vorfeld des Abschlusses der genannten Staatsverträge sowie von Entscheidungen und sonstigen Verfahren vor und mit den Europäischen Institutionen,
- die Mitbeteiligung der Länder bei sonstigen Maßnahmen die wesentlich in das System der Länder eingreifen.

22. In formeller Hinsicht muss die Arbeit des Österreich-Konvents zu einer umfassenden Rechtsbereinigung auf der Ebene des Bundesverfassungsrechts führen. Ziel ist ein einheitliches Regelungswerk zu schaffen, das das gesamte Bundesverfassungsrecht übersichtlich und bürgerinnen- und bürgernah zusammenfasst und diese Einheitlichkeit durch ein Inkorporationsgebot auch für die Zukunft sicherstellt.

Diese Position des Landes Oberösterreich wurde

- vom Oö. Landtag in seiner Sitzung am 5. Juni 2003 als Beilage 1791/2003 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode und
 - von der Oö. Landesregierung in ihrer Sitzung am 30. Juni 2003 beschlossen.
-